

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 9, 14 und 16

Maßstab: 1:1 000



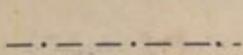
**Gemeinde Havixbeck**

**BEBAUUNGSPLAN  
FLOTHFELD V**

## II. ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBauG

### a) Festsetzungen durch Zeichnungen Farbe und Schrift (Planzeichen)

#### 1. Bauweise, Baugrenzen, Maß der baulichen Nutzung



Baugrenze für zulässige Nebengebäude innerhalb der Grünfläche mit der Nutzung Umkleide, WC, Dusche, Geräte, Schiedsrichter, Sportler, sowie Wohnung für einen Platzwart (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBauG). Innerhalb der Baugrenzen sind auch Garagen und Stellplätze zulässig.

II

#### 2. Verkehrsflächen

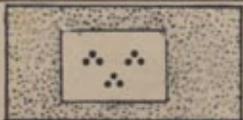


Verkehrsflächen für Fußgänger und Radfahrer (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)



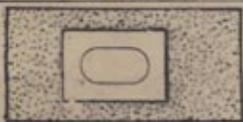
Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

#### 3. Öffentliche Grünflächen und zwar



Parkanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

#### 4. Private Grünflächen und zwar



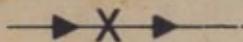
Sportplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

#### 5. Flächen für die Wasserwirtschaft



Fläche für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

#### 6. Führung von Versorgungsleitungen



Abzubauen Stromversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

#### 7. Sonstige Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

### b) Zusätzliche Festsetzungen in Textform

Aufhebung des Bebauungsplanes Flothfeld IV, ortsüblich bekanntgemacht am 28.12.1977 Amtsblatt Gemeinde Havixbeck 1977, S. 88

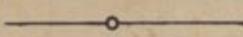
Der Bebauungsplan Flothfeld IV wird gemäß § 2 Abs. 6 BBauG mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Flothfeld V aufgehoben.

## III GESTALTUNGSSATZUNG nach § 9 Abs. 4 BBauG

in Verbindung mit § 4 der Ersten Durchführungsverordnung und § 103 BauONW

- 1) Wird ein Spielfeld als Tennisplatz hergerichtet, ist es zur freien Landschaft hin mit einem Wall zu umgeben, welcher aus dem im Spielfeldbereich gewinnbaren Mutterboden zu bilden und mit Feldgehölzen zu bepflanzen ist. Erfolgt dagegen die Herrichtung als Rasenplatz, ist der das Spielfeld umgebende ca. 20 m breite Geländestreifen zur freien Landschaft hin mit Feldgehölzen zu bepflanzen. Die Anlage von Wällen ist allgemein zulässig.
- 2) Bei zweigeschossiger Bebauung ist nur Satteldach zulässig.

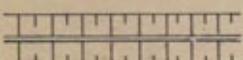
## IV DARSTELLUNGEN OHNE RECHTSWIRKUNG IN DER PLANUNTERLAGE



Flurstücksgrenze mit Grenzstein

1405

Flurstücksbezeichnung (Beispiel)



vorhandener Wasserlauf mit Böschung

## I. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- a) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290)-GO -
- b) §§ 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617)
- c) § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 SGV. NW. 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (SGV. NW. 232) in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299/70) und § 9 Abs. 4 BBauG
- d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

## V) BESCHEINIGUNGEN

- a) Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Coesfeld, den 4. 8. 1979



Kreis Coesfeld  
Der Oberkreisdirektor  
Katasteramt

*Hicke*

Kreisobervermessungsrat

- b) Planbearbeitung durch das Ingenieurbüro Johannes Mennebröcker, Browserskamp 50, 4530 Ibbenbüren

Ibbenbüren, den 1. August 1979

*Mennebröcker*  
Bau-Ing. (grad.)

- c) Der Beschluß des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 30. 8. 1979 über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG wurde am 6. 9. 1979 ortsüblich bekannt gemacht, Abl. Gem. Hav. 1979 S. 157  
Havixbeck, den 18. Januar 1980

Gemeinde Havixbeck  
Der Gemeindedirektor

*Minn*

- d) Dieser Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der zugehörigen Begründung in der Zeit vom 15.8.1979 an für Dauer eines Monats gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen, zusammen mit dem aufzuhebenden Bebauungsplan Flothfeld IV, ebenfalls mit Begründung. Die Auslegung wurde am 7. 8. 1979 ortsüblich bekanntgemacht, Abl. Gem. Hav. 1979 S. 138

Havixbeck, den 18. Januar 1980

Gemeinde Havixbeck  
Der Gemeindedirektor

*Minn*

- e) Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 20.12.1979 beschlossen

1. über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 2a Abs. 6 BBauG
2. den Bebauungsplan (oben IIa und Planzeichnung) als Satzung gemäß § 10 BBauG,
3. die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes „Flothfeld IV“ (oben II b),
4. die Begründung zum Bebauungsplan „Flothfeld V“,
5. die Gestaltungssatzung (oben III) gemäß § 103 BauONW.

Havixbeck, den 20.12.1979

*Gudorf* *Zündtisch* *[Signature]*  
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführerin

- f) Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG genehmigt mit Verfügung vom 21. 4. 1980 - 35.2.1-5203 -  
Münster, den 21. 4. 1980



Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

*[Signature]*  
Reg.-Baurat

- g) Die Gestaltungssatzung (oben III) wurde gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauONW genehmigt mit Verfügung vom 30. 4. 1980  
Coesfeld, den 30. 4. 1980



Der Oberkreisdirektor als untere  
staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
*[Signature]*  
1. Bd. Kreislanddirektor

- h) Die vorstehenden Genehmigungen wurden gem. § 12 in Verbindung mit § 155 a BBauG und § 103 Abs. 3 letzter Satz BauONW ortsüblich bekanntgemacht am 4. Juni 1980 (Abl. Gem. Hav. 1980, S. 59-61). Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Havixbeck, den 11. Juni 1980.

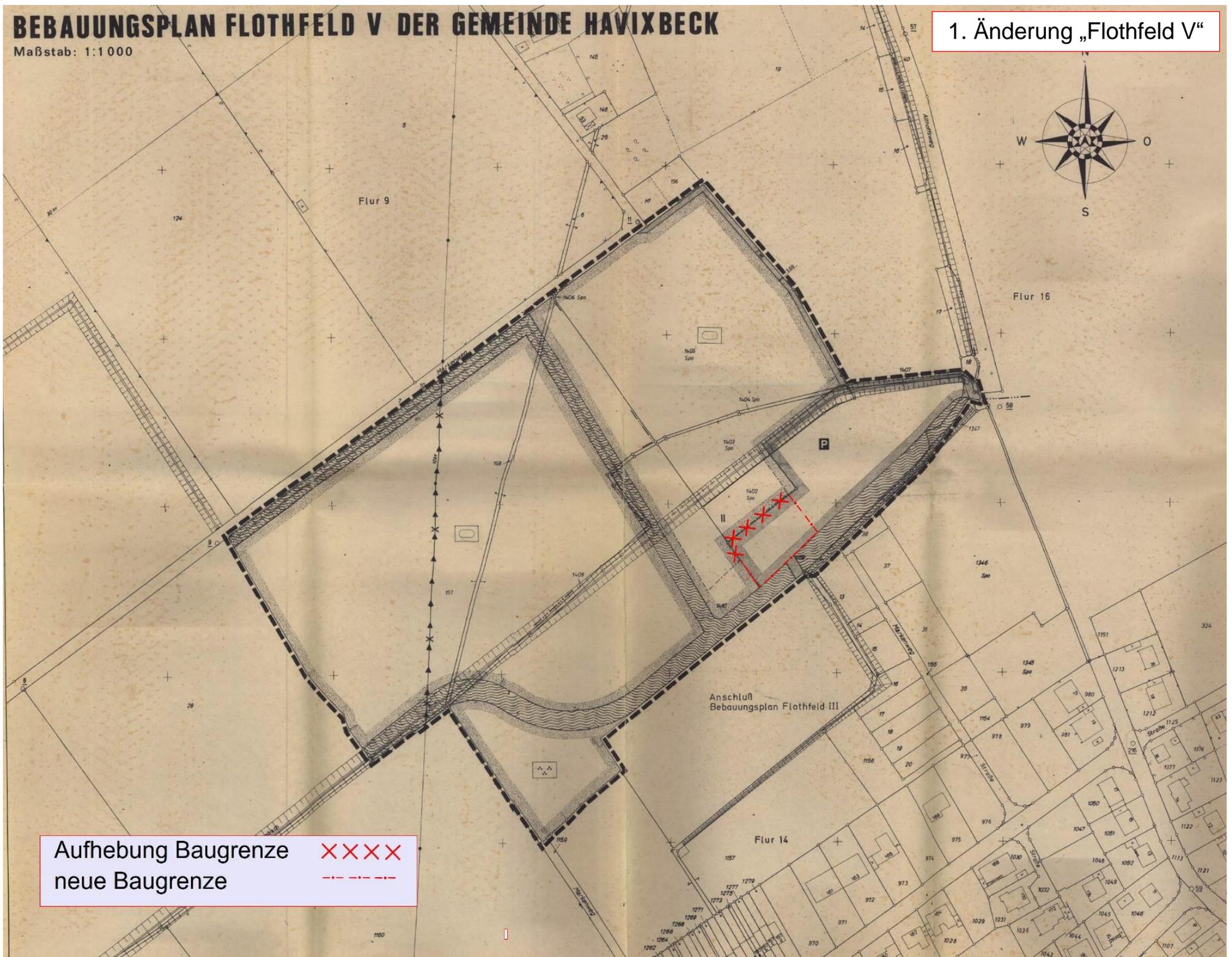
Gemeinde Havixbeck  
Der Gemeindedirektor

*Minn*

# BEBAUUNGSPLAN FLOTHFELD V DER GEMEINDE HAVIXBECK

Maßstab: 1:1000

## 1. Änderung „Flothfeld V“



Aufhebung Baugrenze    XXXXX  
neue Baugrenze        - - - - -

## Bauleitplanverfahren der Gemeinde Havixbeck

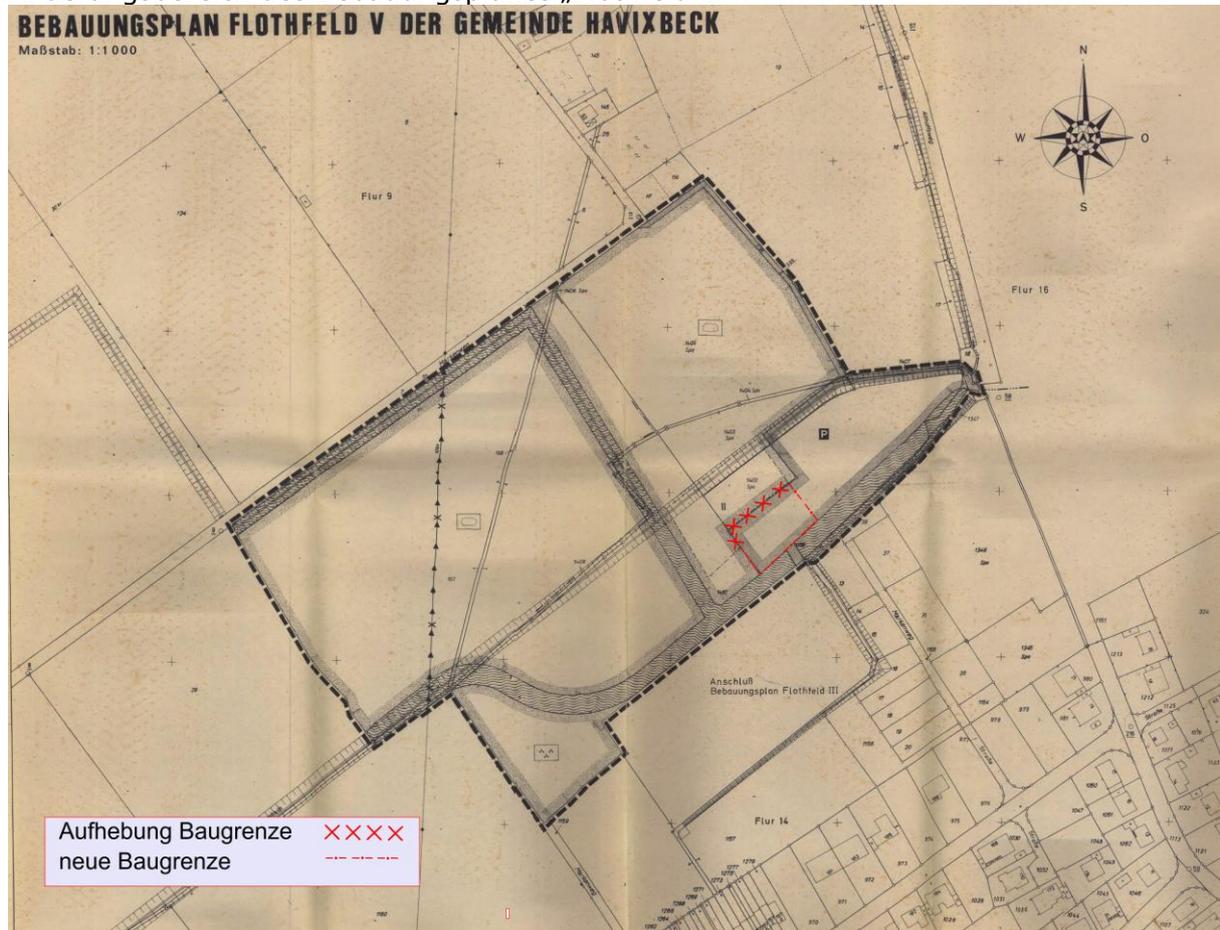
### Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Plans zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld V“ im vereinfachten Verfahren und Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Flothfeld V“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 08.10.2020 die Aufstellung eines Plans zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld V“, und zwar im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschlossen.

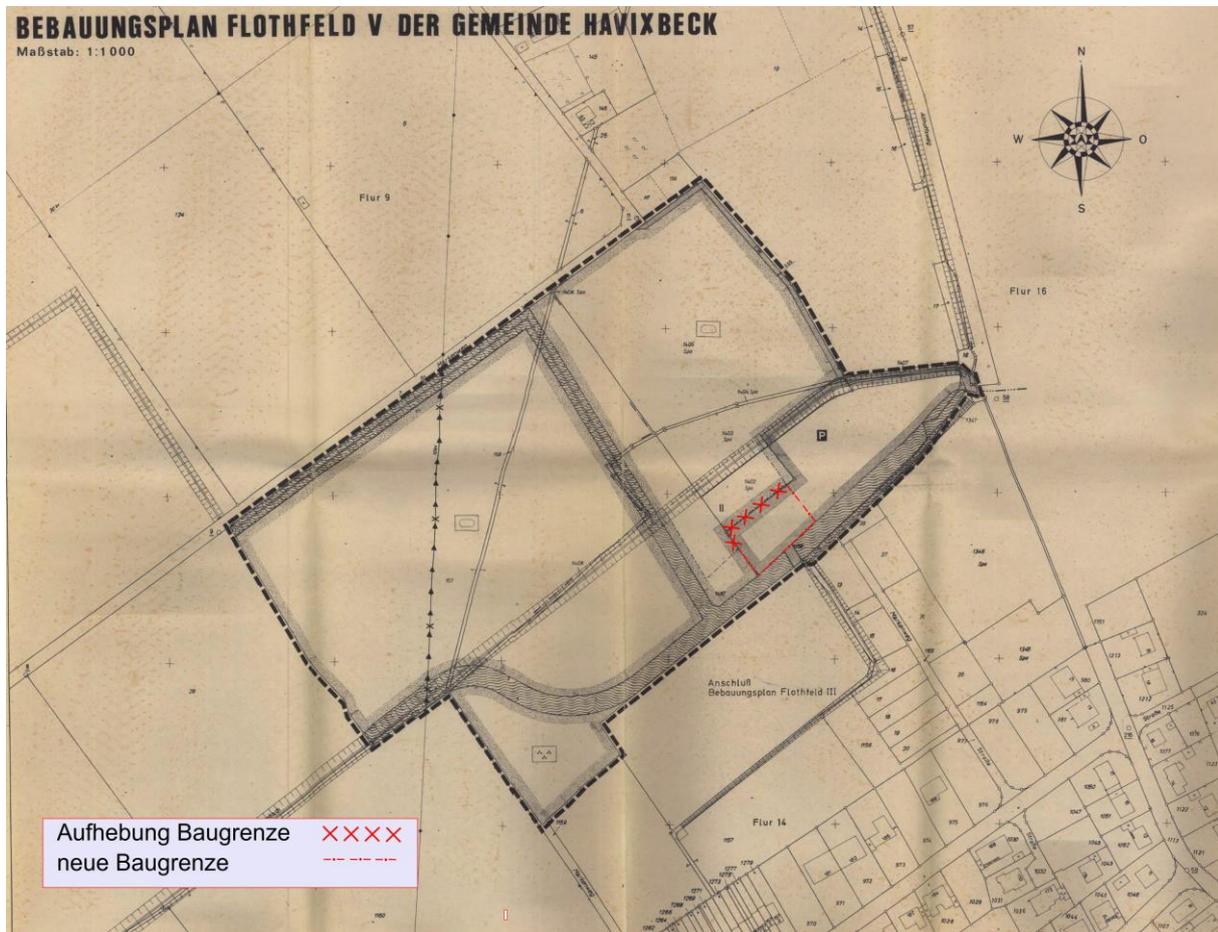
Ziel der Planung ist die Erweiterung der Umkleidebereiche und die Errichtung eines behindertengerechten WCs im Rahmen des Förderprogramms des Landes „Moderne Sportstätten 2022“.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet/rot dargestellt.

#### Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Flothfeld V“



Darüber hinaus hat der Rat in seiner Sitzung am 08.10.2020 nach Beratung den nachfolgend abgedruckten Plan zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flotfeld V“ gem. § 13 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen. Eine Umweltprüfung war entsprechend § 13 BauGB nicht erforderlich.



Der Aufstellungsbeschluss und diese Satzungsänderung werden gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. 2018 S. 759) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), bekanntgemacht.

Am Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck – Zimmer 111 – eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie kann dies nach vorheriger Terminabsprache erfolgen:

Frau Böcker T 02507-33-119  
Frau Petermann T 02507-33-155

E [boecker@gemeinde.havixbeck.de](mailto:boecker@gemeinde.havixbeck.de)  
E [petermann@gemeinde.havixbeck.de](mailto:petermann@gemeinde.havixbeck.de)

### Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann

die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: "Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Flothfeld V“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck 13.10.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Böse

## Bescheinigungen

---

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 08.10.2020 die Aufstellung eines Planes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld V“ der Gemeinde Havixbeck beschlossen und am 15.10.2020 die Bekanntmachung im Amtsblatt Gemeinde Havixbeck Nr. 14 S. 93-96 vollzogen.

Havixbeck, den 19.10.2020

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Böse

---

Der Gemeinderat hat am 08.10.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld V“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung beschlossen.

Havixbeck, den 19.10.2020

Bürgermeister



Schriftführerin

---

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld V“ ist gem. § 13 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden am 15.10.2020, Abl.Gem.Hav. Nr. 14, S. 93-96

Havixbeck, den 19.10.2020

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Böse

---